Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 121/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 12.05.2026	Federführung: 1.2	TL: Herr Stoff

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei	Euro
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei Deckung erfolgt durch	Euro
Freiwillige Leistung der Gemeinde	

Gremium	**Termin**	
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2026	vorberatend
Rat	09.07.2026	beschließend

Einführung einer Anlagerichtlinie der Gemeinde Kall

Beschlussvorschlag:
Der beigefügte Entwurf einer Anlagerichtlinie für die Gemeinde Kall wird beschlossen.

Sachdarstellung:
Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Kall im Jahr 2023 hat die gpa.NRW festgestellt, dass die Gemeinde Kall bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert hat. Infolgedessen hat die Gemeindeprüfungsanstalt der Gemeinde Kall empfohlen, diesen Handlungsrahmen festzulegen und im Gemeinderat zur Abstimmung zu bringen.

Bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs der Anlagerichtlinie hat sich die Verwaltung eng an den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 sowie an die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnlV) gehalten. Diese beschreiben die Rahmenbedingen und zeigen auf, dass die Gemeinde die liquiden Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig anlegen darf und soll. Sie hat bei der Anlage dieses Kapitals auf eine **ausreichende Sicherheit** und einen **angemessenen Ertrag** zu achten (§ 90 Absatz 2 GO NRW).

Zudem ist bei der Auswahl der Anlageformen sowie bei der Anlagedauer die Verpflichtung zur **Sicherstellung der Liquidität** ausreichend zu berücksichtigen (§ 75 Absatz 6 GO NRW).

Aus Sicht der Verwaltung stellt der Entwurf **Sicherheit vor Rendite**. Das oberste Gebot bei der Anlage von Liquiditätsreserven ist also die Risikominimierung.
Sie gewährleistet dies, indem sie ***sichere* Anlageformen** (Festgelder bei Einlagensicherung, Kommunalanleihen) erlaubt und mithin *spekulative* Geschäfte ausschließt.

Zudem schafft sie die Voraussetzung zur **Vermeidung von Klumpenrisiken** durch **Streuung auf verschiedene Banken**.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.